

# RS Vwgh 2001/2/16 2000/19/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §42 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/19/0065

## Rechtssatz

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG tritt durch die teilweise Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Rechtssache in diesem Umfang in die Lage zurück, in der sie sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hatte. Die Rechtskraft des angefochtenen Bescheides fällt hiedurch in diesem Umfang gleichzeitig und rückwirkend weg (vgl. hierzu das hg. Erkenntnis vom 18. September 2000, Zl. 2000/17/0042).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000190054.X02

## Im RIS seit

07.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)